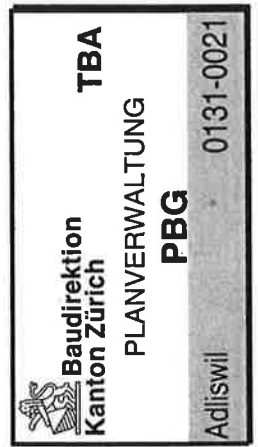




## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1932.

Sitzung vom 16. Juni 1932.



### 1412. Baulinien. Die Baudirektion berichtet:

Mit Begleitschreiben vom 10. Mai 1932 übermittelte der Gemeinderat Adliswil eine Vorlage über die von ihm am 10. März 1932 festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Leimbach-Hündlistraße vom Jägerhof in Oberleimbach bis zum Schützenhaus im Hündli und ersucht um Erteilung der regierungsrätlichen Genehmigung gemäß § 15 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893.

Die Vorlage wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 23 vom 18. März 1932 öffentlich bekannt gegeben; laut vorliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen vom 6. Mai 1932 sind innert der festgesetzten Frist Einsprachen gegen die Vorlage nicht eingegangen, beziehungsweise erledigt worden, sodaß der Genehmigung der Vorlage in dieser Hinsicht nichts entgegensteht.

Das in Betracht fallende Gemeindegebiet untersteht dem Baugesetz in vollem Umfang schon seit dem 27. Februar 1896. Die Vorlage sieht für die projektierte Straße einen Baulinienabstand von 20 m vor, welches Maß mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Straßenzuges im Vergleich zu anderen Vorlagen genügen dürfte. Die Straße selbst soll auf 6 m Breite, mit einem 2,5 m breiten talseitigen Trottoir ausgebaut werden, sodaß der zukünftige Gebäudeabstand bergseits 7 m und talseits 5 m beträgt. Der Anschluß auf Gebiet der Stadt Zürich an Oberleimbach ist gewährleistet. Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 5% auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht damit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Adliswil festgesetzten Bau- und Niveaulinien der projektierten Leimbach-Hündlistraße III. Klasse vom Jägerhof bis Oberleimbach werden im Sinne von § 15, Absatz 2, des Baugesetzes gemäß den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, gemäß § 16 des Baugesetzes die Genehmigung der neu festgesetzten Bau- und Niveaulinien öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil unter Rückgabe des genehmigten Plandoppels, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 16. Juni 1932.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*Paul Keller*